

BGer 5D 216/2015 vom 14. Dezember 2015

Bundesgericht, 2015-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_216_2015

FR: TF 5D 216/2015 du 14 décembre 2015

IT: TF 5D 216/2015 del 14 dicembre 2015

Regeste

Schuldneranweisung | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 14.12.2015 5D 216/2015 (5D_216/2015)
Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 14.12.2015 5D 216/2015 (5D_216/2015) Tribunale federale II Corte di diritto civile 14.12.2015 5D 216/2015 (5D_216/2015)

Schuldneranweisung | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5D_216/2015
Urteil vom 14. Dezember 2015 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von
Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführer, gegen Staat Solothurn, vertreten durch U._____, Beschwerdegegner.
Gegenstand Schuldneranweisung, Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des
Obergerichts des Kantons Solothurn vom 16. November 2015 (Zivilkammer). Nach
Einsicht in die Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil vom 16. November 2015 des
Obergerichts des Kantons Solothurn, das eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegen
eine erstinstanzliche Schuldneranweisung an die Arbeitgeberin des Beschwerdeführers (Fr.
455.-- pro Monat vom 26. Oktober 2015 bis 30. November 2016) abgewiesen hat, in
Erwägung, dass gegen das in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit ergangene Urteil
des Obergerichts mangels Erreichens der Streitwertgrenze (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und
mangels Vorliegens einer Ausnahme gemäss Art. 74 Abs. 2 BGG allein die subsidiäre
Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen steht, weshalb die Eingabe des
Beschwerdeführers als solche entgegengenommen worden ist, dass die
Verfassungsbeschwerde, die sich nur gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide richten
kann (Art. 113 BGG), von vornherein unzulässig ist, soweit der Beschwerdeführer das
erstinstanzliche Urteil anfecht, dass sodann in einer subsidiären Verfassungsbeschwerde die
Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte vorzubringen und zu begründen (Art. 117
i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG sowie Art. 116 BGG), d.h. anhand der Erwägungen des
kantonalen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen
Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen (BGE 133 II 396 E.
3.1 S. 399), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 117 i.V.m. Art. 108
Abs. 1 lit. b BGG), dass das Obergericht im Urteil vom 16. November 2015 erwog,
nachdem der Beschwerdeführer sich im erstinstanzlichen Verfahren nicht habe vernehmen
lassen und auch sonst nicht am Verfahren teilgenommen habe, seien die vor Obergericht
geltend gemachten Tatsachen und Beweismittel als unzulässige Noven zu qualifizieren, die
Vorbringen des Beschwerdeführers seien somit nicht zu hören, bei dieser Sachlage erweise
sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, dass der Beschwerdeführer nicht
rechtsgenügend auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass er erst recht nicht

anhand dieser Erwägungen nach den gesetzlichen Anforderungen, d.h. klar und detailliert aufzeigt, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch das Urteil des Obergerichts vom 16. November 2015 verletzt sein sollen, dass somit auf die - offensichtlich unzulässige bzw. keine hinreichende Begründung enthaltende - Verfassungsbeschwerde in Anwendung von Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist, dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), dass in den Fällen des Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Verfassungsbeschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Solothurn schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 14. Dezember 2015 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Fülleemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.